



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

## DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

An alle Träger von  
Kindertageseinrichtungen und an  
alle Kindertagespflegepersonen  
der Hanse- und Universitätsstadt  
Rostock

**Sachbearbeitende Stelle:**

Amt für Jugend, Soziales und Asyl  
Abt. Unterhaltsangelegenheiten und  
Kindertagesförderung  
SG Fachaufsicht Kindertagesförderung  
St.-Georg-Straße 109 / Haus II  
18055 Rostock

Auskunft erteilt: Herr Schulz  
E-Mail: kita@rostock.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen  
50.7

Telefon/Telefax  
0381/381- 5019 / 2626

Datum  
21.04.2021

### **Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Achte Änderungsverordnung der Corona- Kindertagesförderungsverordnung- 8. Corona-KiföVO M-V)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die dritte Welle der Corona-Pandemie betrifft derzeit alle Teile unseres Bundeslandes, insbesondere auch Kinder und Jugendliche in Einrichtungen relativ stark. Die Ausbreitung der britischen Virus-Mutation hat daran einen maßgeblichen Anteil. Oberstes Ziel bei der derzeitigen Infektionslage muss es weiterhin sein, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten zu unterbrechen.

Aus diesem Grund ist mit Inkrafttreten der 8. Corona-KiföVO M-V seit dem 19.04.2021 der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen grundsätzlich für Kinder untersagt. Die aktuelle Verordnung ist zunächst bis zum 14.05.2021 gültig. Das Besuchsverbot bleibt in Kraft, bis die landesweite 7-Tage-Inzidenz sieben Tage in Folge ununterbrochen unter 100 liegt.

Als Ausnahme vom Besuchsverbot dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen nur in besonderen Fällen gemäß § 2 Absatz 4 Corona-KiföVO M-V besuchen. Für diese Entscheidung sind nach § 2 Absatz 6 Corona-KiföVO M-V die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Entscheidungsbefugnis wird in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist durchgängig und ausnahmslos restriktiv zu verfahren.

Zwingende Voraussetzung für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach § 2 Absatz 5 Corona-KiföVO M-V sind die Unabkömmlichkeit eines Elternteils in einem Beruf der kritischen Infrastruktur **und** die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann. Verwenden Sie dafür bitte ausschließlich das

**Telefon**

Zentrale 0381 381-0  
Telefax 0381 381-1902

**Internet**

rathaus.rostock.de

**Konten der Stadt**

Deutsche Kreditbank AG  
OstseeSparkasse Rostock  
Deutsche Bank AG  
HypoVereinsbank AG

**IBAN**

DE60 1203 0000 0000 1003 21  
DE27 1305 0000 0205 6000 00  
DE79 1307 0000 0116 8038 00  
DE22 2003 0000 0019 5654 99

**BIC**

BYLADEM1001  
NOLADE21ROS  
DEUTDEBRXXX  
HYVEDEMM300

**Besucherzeiten**

nach Vereinbarung

Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock: DE28ZZZ00000009553

Formular „Erklärung zur Unabkömmlichkeit von Beschäftigten“ (Stand 18.01.2021) bzw. „Eigenerklärung zur Unabkömmlichkeit von Selbständigen“ (Stand 15.01.2021). Bei Beschäftigten muss dieses vollständig ausgefüllt, vom Arbeitgeber abgestempelt und unterschrieben sein. Wichtig ist dabei eine ausführliche Begründung, warum derjenige Elternteil unabkömmlich ist.

Für den Nachweis, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann, erhalten Sie im Anhang das aktualisierte Formular „Selbsterklärung der Eltern zur Inanspruchnahme einer Kindernotfallbetreuung“ (Stand 20.04.2021). Das Ihnen bereits zugesandte Formular (Stand 18.01.2021) behält weiterhin seine Gültigkeit. Bitte beachten Sie, dass eine Unterschrift zwingend erforderlich ist.

Darüber hinaus ist durch den **zweiten Elternteil**, der nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig ist, ein aktueller Arbeitszeitnachweis vorzuweisen. Das dazugehörige Dokument erhalten Sie ebenfalls im Anhang. Dabei handelt es sich **nicht um eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung**. Es bleibt weiter als Voraussetzung, dass mindestens eine Person im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist. Sollte dies für kein Elternteil zutreffen, ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen.

Die Kinderbetreuung kann in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden, wenn sich ein Elternteil in **Elternzeit** befindet.

Nur in besonderen Härtefällen der Entscheidung wenden Sie sich bitte an die SachbearbeiterInnen der Antragsbearbeitung für Berechtigungsscheine Ihrer Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bzw. an die E-Mail-Adressen [kita@rostock.de](mailto:kita@rostock.de) oder [kindertagespflege@rostock.de](mailto:kindertagespflege@rostock.de).

Ich danke Ihnen allen für Ihre Mithilfe und hoffe, dass uns das Jahr 2021 mit Hilfe eines Impfschutzes bald wieder eine Rückkehr zur Normalität eröffnen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Robert Pfeiffer  
Amtsleiter

#### Anlagen

- Erklärung zur Unabkömmlichkeit von Beschäftigten
- Eigenerklärung zur Unabkömmlichkeit von Selbständigen
- Selbsterklärung der Eltern zur Inanspruchnahme einer Kindernotfallbetreuung
- Arbeitszeitnachweis